



## Vorlage

Nr.: 0519/2006  
öffentlich

## **2. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 16.12.2004**

### Beratungsfolge

|            |                            |              |
|------------|----------------------------|--------------|
| 12.12.2006 | Haupt- und Finanzausschuss | Beratung     |
| 14.12.2006 | Rat der Stadt Beckum       | Entscheidung |

### Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Aufgrund der Neufassung des Schulgesetzes (siehe hierzu auch Vorlage 0517/2006) ist eine Änderung der Zuständigkeitsordnung bzgl. der Zuständigkeiten des Schul-, Kultur- und Sportausschusses erforderlich. Auf der Grundlage von § 11 B) Nr. 2. Zuständigkeitsordnung trifft der Schul-, Kultur- und Sportausschuss momentan die Entscheidungen im Rahmen der Ausübung des Vorschlagsrechts der Stadt Beckum bei der Besetzung der Stellen der Schulleitungen. Diese Regelung kann entfallen, da die Schulleitungen zukünftig von der erweiterten Schulkonferenz gewählt werden. Des Weiteren kann die in Nr. 4. getroffene Entscheidungsbefugnis über den Erlass von Schulordnungen nach § 26 Schulverwaltungsgesetz ersatzlos entfallen.

Für die oben genannte Wahl der Schulleitung ist von der Stadt Beckum gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW ein stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz zu entsenden. Darüber hinaus können bis zu drei beratende Mitglieder in die Schulkonferenz entsandt werden. Aufgrund der umfassenden Aufgabenwahrnehmung durch den Schul-, Kultur- und Sportausschuss wird vorgeschlagen, dass diesem die Entscheidungskompetenz über die Entsendung von Mitgliedern in die Schulkonferenz übertragen wird. Dies geschieht im Gleichklang mit der vorgeschlagenen Übertragung der Entscheidungskompetenz über die Zustimmung zu der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter, die jedoch zwingend in der Hauptsatzung zu regeln ist. Auf diese Regelung soll jedoch zumindest ein Hinweis in der Zuständigkeitsordnung erfolgen.

Die Entscheidung über die Änderung der Zuständigkeitsordnung fasst der Rat gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW.

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 16.12.2004 wird beschlossen.

### Anlagen

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 16.12.2004